

# Öffentliche Bekanntmachung

## Satzung zur Benutzung der Gemeindebibliothek Kreischa

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa am 15.08.2016 die nachstehende Benutzungssatzung einschließlich Gebührenverzeichnis beschlossen.

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek Kreischa ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kreischa.
- (2) Jeder ist im Rahmen der Benutzungssatzung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage die Gemeindebibliothek zu benutzen und Medien aller Art zu entleihen.
- (3) Gebühren für besondere Leistungen und Säumnisgebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis, Anlage zur Benutzungssatzung, in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### § 2 Anmeldung

- (1) Anmeldungen können nur persönlich unter Vorlage eines amtlich gültigen Ausweises mit Lichtbild erfolgen.
- (2) Kinder ab 6 Jahren können Benutzer der Gemeindebibliothek werden.  
  
Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist die Unterschrift eines Personensorgeberechtigten erforderlich. Dieser verpflichtet sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren sowie zur rechtlichen Rückgabe der entliehenen Medien. Des Weiteren wird mit der Unterschrift des Personensorgeberechtigten der Nutzung von Online-Diensten zugestimmt.
- (3) Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres vertretungsberechtigten Organes an und hinterlegen bis zu zwei Unterschriften von berechtigten Benutzern.
- (4) Der Anmeldende bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zur Person und erkennt damit die Benutzungssatzung an. Gleichzeitig erteilt er seine Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung seiner Daten zu bibliotheksinternen Zwecken.
- (5) Nach erfolgter Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis. Er ist nicht übertragbar und berechtigt u.a. zum Entleihen von Medien sowie zur Nutzung der Online-Dienste.
- (6) Die Veränderung persönlicher Daten oder der Verlust des Benutzerausweises ist der Gemeindebibliothek unverzüglich mitzuteilen. Veränderungen persönlicher Daten sind durch Vorlage des unter § 2 Absatz 1 genannten Dokuments zu belegen. Dies gilt auch für Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 3. Bis zum Eingang der Meldung haftet der Benutzer für alle Schäden und Kosten, die durch notwendig werdende Ermittlungen der aktuellen persönlichen Daten bzw. durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen. Nach der

Verlustmeldung kann von der Gemeindebibliothek ein kostenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt werden.

### **§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung**

- (1) Die Benutzung der Bibliotheksbestände kann in der Gemeindebibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Die Gemeindebibliothek kann Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Die Bibliotheksmitarbeiter unterstützen die Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Die Medien der Gemeindebibliothek werden nur gegen Vorlage des gültigen eigenen Benutzerausweises außer Haus entliehen. Entleihungen für Dritte auf deren Benutzerausweis sind grundsätzlich nicht möglich. Bei Verdacht auf Missbrauch kann der Benutzerausweis sofort eingezogen werden. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Die Leihfrist beträgt für Bücher, Zeitschriften, MC, CD vier Wochen und für DVD und CD-ROM zwei Wochen. In begründeten Fällen kann von der Gemeindebibliothek eine abweichende Leihfrist festgelegt werden. Der Benutzer ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der Leihfristen kundig zu machen.
- (5) Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers vor Ablauf des Termins telefonisch, per E-Mail oder persönlich in der Gemeindebibliothek an der Theke verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen bzw. bibliotheksinternen Gründe dagegen sprechen. Auf Verlangen sind die entlehene Medien vorzulegen.
- (6) Entlehene Medien können vorbestellt werden.

### **§ 4 Leihfristüberschreitung, Mahnung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien fristgemäß abzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist sind grundsätzlich Versäumnisgebühren zu zahlen, unabhängig davon, ob eine Vorabinformation über das Ende der Leihfrist und ob eine Erinnerung nach dem Ende der Leihfrist erfolgte.
- (2) Die Gemeindebibliothek ist berechtigt, die Rückgabe der Medien sowie die Zahlung von Versäumnisentgelten und Gebühren kostenpflichtig anzumahnen. Ausstehende Gebühren können von der Gemeindebibliothek sofort eingefordert werden. Bei Benutzern unter 18 Jahren kann sich die Gemeindebibliothek auch an den Personensorgeberechtigten wenden.
- (3) Werden die Medien trotz Rückgabeaufforderung und Mahnung nicht zurückgegeben, ist die Gemeindebibliothek berechtigt, Wertersatz je Medium zu fordern. Im Verwaltungsverfahren können weitere Gebühren anfallen. Näheres regelt die Kostensatzung der Gemeinde Kreischa in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

## **§ 5 Benutzerbedingungen für Online-Dienste der Gemeindebibliothek Kreischa**

- (1) Voraussetzungen für die Nutzung der Online-Dienste ist ein gültiger Benutzerausweis der Gemeindebibliothek Kreischa.
- (2) Vor jeder Online-Sitzung wird das Internet durch das Bibliothekspersonal frei geschaltet und man bekommt ein Passwort für die Online-Sitzung zugewiesen.
- (3) Die Nutzungsdauer kann begrenzt werden und beginnt mit der Anmeldung des zugewiesenen Passwortes.
- (4) Die Gemeindebibliothek behält sich vor, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
- (5) Die Verwendung von mitgebrachten Datenträgern ist nicht erlaubt.
- (6) Die Gemeindebibliothek Kreischa ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Online-Dienste verantwortlich.
- (7) Personen, die gegen einschlägige Regelungen (u. a. diese Satzung, Strafgesetz, Jugenschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen die moralischen Grundsätze der Gesellschaft verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (8) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung der Online-Dienste entstehen.

## **§ 6 Pflichten der Benutzer**

- (1) Der Benutzer erkennt die von der Gemeindebibliothek erlassene Bibliothekssatzung an.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, Bibliotheksgut wie Medien, Inventar, Geräte und Räume der Gemeindebibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach Feststellung der Gemeindebibliothek anzuzeigen.
- (3) Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter Einhaltung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (4) Bei der Nutzung von Medien und anderen Dienstleistungen, einschließlich der Online-Dienste, sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Urheberrechtes, des Strafgesetzbuches, des Jugenschutzgesetzes, des Datenschutzgesetzes sowie der moralische Kontext der Gesellschaft einzuhalten. Wer Medien entleiht, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen nicht gesetzeswidrigen Gebrauch von den entliehenen Medien machen. Wer diese Bestimmungen nicht einhält, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (5) Es ist nicht gestattet, Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen.
- (6) Gesetzwidrige sowie gewaltverherrlichende, pornographische oder rassistische Inhalte und Daten dürfen weder aufgerufen noch genutzt oder verbreitet werden.

- (7) Der Benutzer verpflichtet sich, keine Dateien und Programme der Gemeindebibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu verwenden.

### **§ 7 Schadenersatz**

- (1) Bei Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von Bibliotheksgut ist der Benutzer bzw. seine gesetzlichen Vertreter grundsätzlich zu Ersatz verpflichtet, einschließlich aller Aufwendungen, die zur Wiedereinstellung des Bibliothekengutes in den Bestand der Gemeindebibliothek notwendig sind. Dies gilt auch, wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Werden von dem Benutzer entgegen § 3 Absatz 3 Medien und Geräte an Dritte weitergegeben, ist der Benutzer bzw. seine gesetzlichen Vertreter verpflichtet, alle entstehenden Kosten zu übernehmen.

### **§ 8 Haftung der Gemeindebibliotheken**

- (1) Während des Bibliothekbesuches hat der Benutzer seine Garderobe und andere mitgebrachte persönliche Sachen (z. B. Taschen) zur Aufbewahrung abzugeben oder in vorhandene Schließfächer einschließen.
- (2) Die Gemeindebibliothek haftet für den Verlust oder die Beschädigung der in der Gemeindebibliothek deponierten Sachen nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Gemeindebibliothek haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software. Dies gilt auch für Schäden an Wiedergabegeräten bzw. Computern (z.B. durch nicht erkannte Virenprogramme).
- (4) Die Gemeindebibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglich gemachten Medien, Informationen und Online-Dienste sowie für Schäden, die dem Benutzer durch deren Nutzung entstehen.
- (5) Die Gemeindebibliothek haftet nicht für Folgen von Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 6 Abs. 4 und entstandenen Verpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.
- (6) Die Gemeindebibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte entstehen (z.B. Datenmißbrauch).

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten oder Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen, können befristet oder auf Dauer von der Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Ebenso kann von der Benutzung ausgeschlossen werden, wer gesetzwidrig oder mißbräuchlich oder zum Begehen von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten von Medien und Dienstleistungen, einschließlich den Online-Diensten oder der Gemeindebibliothek als öffentliche Einrichtung Gebrauch macht oder dies versucht.

- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen sowie bei erheblichen Beeinträchtigungen des Bibliotheksbetriebes kann ein sofortiges Hausverbot verhängt werden.
- (4) Strafbares Verhalten wird angezeigt. Strafanträge werden gestellt.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungssatzung der Gemeindebibliothek Kreischa tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungssatzung der Gemeindebibliothek Kreischa vom 1. Januar 2007 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek Kreischa vom 01. November 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Kreischa, den 16.08.2016

(Siegel)

gez. Frank Schöning  
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungssatzung der Gemeindebibliothek Kreischa vom 15.08.2016  
– In-Kraft-Treten zum 01.01.2017

## Gebührenverzeichnis für die Benutzung der Gemeindebibliothek Kreischa

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Gemeindebibliothek Kreischa werden Gebühren nach diesem Verzeichnis erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Benutzer der Bibliothek verpflichtet.
- (2) Bei minderjährigen Nutzern sind neben diesen auch die gesetzlichen Vertreter Gebührenschuldner.
- (3) Schulden gleichzeitig mehrere eine Gebühr, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenhöhe

- 1) Allgemeine Gebühren zur Nutzung

| Nr. | Personengruppe / Gebührenschuldner                           | Gebühr      |
|-----|--|-------------|
| 1.  | Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr                  | 0,00 €      |
| 2.  | Personen ab dem 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr       | 4,00 €/Jahr |
| 3.  | Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr                   | 8,00 €/Jahr |
| 4.  | Personen bzw. Familien mit einem gültigen Landesfamilienpass | 0,00 €      |
| 5.  | einmalige Nutzung für längstens einen Monat                  | 2,00 €      |

- 2) Versäumnisgebühr

| Versäumnisgebühr für alle Nutzer zzgl. Portogebühren                    | Gebühr   |
|---|--|
| - für die 1. begonnene Woche nach Rückgabetermin                        | 0,00 € je Medium                                       |
| - für die 2. begonnene Woche nach Rückgabetermin                        | 1,00 € je Medium                                       |
| - für die 3. begonnene Woche nach Rückgabetermin                        | 2,00 € je Medium                                       |
| - ab der 4. begonnenen Woche für jede weitere Woche nach Rückgabetermin | 4,00 € je Medium                                       |
| Versäumnisgebühr für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr        | Hälfte der vorstehenden Gebühren nach Absatz 2)        |
| Endgültige Höhe der Versäumnisgebühr für alle Benutzer                  | Die Höhe der Versäumnisgebühr endet bei 15 € je Medium |

## 3) Mahngebühr

Wenn die schriftliche Rückgabeaufforderung erfolglos blieb, wird ein Mahnbescheid erlassen. Dieser verursacht neben den Versäumnisgebühren zusätzlich Mahngebühren, welche durch die Kostensatzung der Gemeinde Kreischa näher bestimmt sind.

## 4) Kostenersätze

| Kostenersatz   |                  |
|--|------------------|
| Ersatzausweisgebühr  | 2,00 €           |
| Ersatzbeschaffung eines Mediums nach § 7 Abs. 1<br>Benutzungssatzung | Anschaffungswert |

## 5) Bearbeitungsgebühr

| Bearbeitungsgebühr   | Gebühr |
|--|--------|
| Bearbeitungsgebühr bei Ersatzbeschaffung oder<br>Schadenersatz eines beschädigten oder in Verlust<br>geratenen Mediums | 5,00 € |
| bei kleineren Schäden an Druckerzeugnissen, bei<br>Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen                          | 1,00 € |
| Gebühr pro Medium für Vormerkungen   | 0,00 € |

## 6) Adressermittlung

Bearbeitungsgebühr des Meldeamtes und Porto

#### § 4 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

## (1) Die Gebühren entstehen

1. nach § 3 Absatz 1 dieses Verzeichnisses
  - Nrn. 1 bis 4 bei Jahresnutzern mit dem Tag der ersten Ausleihe  
bei der Bibliothek
  - Nr. 5 bei Einmalnutzern mit dem Tag der Ausleihe,
2. nach § 3 Absatz 2 dieses Verzeichnisses ab eine Woche nach Ablauf der  
Ausleihfrist,

## (2) Die Gebühren werden durch das Personal der Gemeindebibliothek mündlich festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben. Für den Fall, dass Medien nach Überschreitung der Leihfrist nicht persönlich zurückgegeben werden, erfolgt die Gebührenfestsetzung durch schriftlichen Bescheid.

## (3) Die Gebühren werden wie folgt fällig:

- § 3 Abs. 1 Nr. 1. – 4. sofort mit der ersten Ausleihe oder Verlängerung der  
Nutzung um ein weiteres Jahr,
- § 3 Abs. 1 Nr. 5. sofort nach einer einmaliger Ausleihe,
- § 3 Abs. 2 ab der zweiten Woche bei einer verspäteten Rückgabe,
- § 3 Abs. 3 sofort bei Erstellung eines Mahnbescheids nach  
erfolgloser Rückgabeaufforderung,
- § 3 Abs. 4 sofort nach der Ausstellung des Ersatzausweises,

|            |  |
|------------|--|
| § 3 Abs. 4 | wenn ein Ersatz beschafft, weil das Medium nicht oder nicht in einem gebrauchsfähigen Zustand zurückgegeben wurde und soweit der Nutzer nicht selbst Ersatz beschafft,   |
| § 3 Abs. 5 | bei der Ersatzbeschaffung eines Mediums, wenn die Rückgabe nicht in einem gebrauchsfähigen Zustand erfolgen kann bzw. bei der Rückgabe eines beschädigten Mediums und soweit der Nutzer nicht selbst Ersatz beschafft, |
| § 3 Abs. 6 | bei Unzustellbarkeit der schriftlichen Rückgabeaufforderung oder Mahnung.  |

Kreischa, den 16.08.2016

gez. Frank Schöning  
Bürgermeister

### Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO in Verbindung mit § 4 Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Kreischa, den 16.08.2016

gez. Frank Schöning  
Bürgermeister